

Turnverein 1862 Köngernheim e.V.
Benutzungsordnung
für die vereinseigene Turnhalle, Oppenheimerstr. 22
(Stand: 27.03.2014)

§ 1
Benutzung

- (1) Die Nutzung der TVK Halle ist rechtzeitig beim TVK Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Schlüssel für die TVK Halle und die Benutzungsordnung sind vom 1. Vorsitzenden oder von einem durch ihn Beauftragten gegen Quittung auszuhändigen und sind dort auch wieder abzugeben.
- (3) Bei Verlust von Schlüsseln, der unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt.
- (4) Die Untervermietung der TVK Halle ist untersagt.

Der Vorstand kann die Überlassung der Halle für Veranstaltungen mit besonderen Auflagen versehen.

Eine Überlassungsverfügung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis der Vorstand die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder wenn die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.

Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen den Turnverein Köngernheim infolge Zurücknahme einer ausgesprochenen Überlassung einer Veranstaltung aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, sind ausgeschlossen. Wird die Überlassungsverfügung aus einem anderen zwingenden Grund widerrufen, so ist der TV Köngernheim dem Veranstalter zum Ersatz der ihm durch den Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Der Ersatz entfällt, wenn höhere Gewalt vorliegt.

- (5) Geschirr und Einrichtungsgegenstände aus der Halle können nur nach Absprache mit dem TVK Vorstand gegen Gebühr ausgeliehen werden.

§ 2
Haftung

- (1) Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung der TVK Halle ausgelöst werden.
- (2) Die Haftung umfasst auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in der Halle befinden sowie alle Schäden an den Außenanlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung

durch Dritte zurückzuführen sind. Der Turnverein Kögernheim ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Nutzer hat auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Turnverein Kögernheim und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen den Turnverein Kögernheim oder dessen Beauftragte zu verzichten.

(3.) Falls Schäden an der Halle entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für die Halle oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte an der Halle anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.

(4) Dem Nutzer wird empfohlen, für die Dauer der Nutzung der TVK Halle eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (insbesondere bezüglich der Schließanlage) abzuschließen.

Auf Verlangen des Turnvereins Kögernheim hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 3

Hausordnung für den Sportbetrieb

(1) Die TVK Halle darf nur zu den bestimmungsmäßigen Zwecken und nur zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden. Ende der Nutzung ist in der Regel 22:30 Uhr bzw. Wettkampfbende. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des TVK Vorstands.

(2) Die TVK Halle ist nur mit Hallenturnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, zu betreten. Die Übungsleiter haben darauf zu achten, dass vor Betreten der Halle das auf der Straße getragene Schuhwerk tatsächlich abgelegt wird.

(3) Die Dusch- und Waschräume dürfen nur von aktiven Sportlern nach Beendigung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes benutzt werden.

(4) Das Reinigen von Sportschuhen und Kleidung in den Umkleide-, Wasch-Duschräumen ist ausnahmslos untersagt.

(5) Die Benutzer und Veranstalter können ihre eigenen Kleingeräte mitbringen und wieder mitnehmen.

Alle benutzten Sportgeräte müssen nach Beendigung des Sport- und Übungsbetriebes aus der Halle entfernt und an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden.

(6) Fahrräder, Roller oder Motorfahrzeuge dürfen nicht im Eingang, in der Halle oder den Nebenräumen abgestellt werden.

(7) Die TVK Halle und deren Einrichtung sind von den Benutzern und Zuschauern/Besuchern pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass die Verschmutzung über das unumgängliche Maß unterbleibt. Aufgetretene Schäden

sind unverzüglich dem verantwortlichen Übungs-, Wettkampf- oder Veranstaltungsleiter mitzuteilen.

(8) Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf die Sportflächen mitgenommen werden.

(9) Der Aufbau von Geräten in der Halle ist ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Zubehör zu tätigen.

(10) Die Übungsleiter haben als Erste die Halle zu betreten und als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich von deren ordnungsgemäßen Zustand überzeugt haben. Sie sind dafür verantwortlich, dass alle benutzten Räume in sauberem Zustand verlassen werden. Sie haben festgestellte oder verursachte Schäden umgehend dem Hallenwart bzw. dem Vorstand zu melden.

(11) Die Übungsleiter, die als Letzte die Halle benutzen, sind verpflichtet, alle in der TVK Halle brennenden Beleuchtungen zu löschen und zu kontrollieren, dass alle Türen verschlossen sind.

§ 4 Gebühren

Siehe Anlage

§ 5 Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes

Das Mietobjekt und die Schlüssel werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten des Turnvereins am Tag der Veranstaltung um 08:00 Uhr ordnungsgemäß übergeben. Der Veranstalter hat Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu rügen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselrückgabe erfolgt am Tage nach der Veranstaltung (bzw. noch am gleichen Tage, wenn die Veranstaltung nach 24.00 Uhr endet) bis spätestens 14.00 Uhr. Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden zurückzugeben. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume einschließlich aller sonstigen zugänglichen Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände ist der Turnverein berechtigt, eine Reinigungsfirma auf Kosten des Veranstalters mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 6 Bestuhlung, Betischung, Fassungsvermögen

(1.) Für die Einrichtung des Mietobjektes sind die genehmigten Bestuhlungspläne des Turnvereins verbindlich und einzuhalten. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische in den angemieteten Räumlichkeiten obliegt dem Veranstalter.

(2.) Um im Falle von Gefahr eine rasche Entleerung des Mietobjektes zu erreichen, ist es verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu verstellen.

(3.) Benutzte Tische sind abzuwischen und trocken zu reiben. Benutzte Stühle sind zu säubern/abzubürsten.

§ 7

Besondere Bestimmungen

(1) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Gegebenenfalls hat der Veranstalter für ausreichendes Veranstaltungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen der Halle benutzt werden.

(2) Jugendschutzgesetz

Die Vorschriften des jeweils gültigen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) müssen eingehalten werden.

(3) Lärmschutz

Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) sind einzuhalten.

Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtzeit) sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können, d.h. die Anlagen/Tongeräte sind so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer nicht gestört wird.

Die Benutzung der Terrasse (Außenbereich) endet um 22:00 Uhr. Die Türen und Fenster sind geschlossen zu halten.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung als Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft zu befürchten ist.

(4) Abfallbeseitigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die TVK Halle inklusive aller genutzten Nebenräume sowie aller Außenanlagen gereinigt wird. Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll vom Turnverein entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschl. erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter.

(5) Der Nutzer hat bei der Nutzung darauf zu achten, dass bei der Verpflegung die Besucher grundsätzlich kein Einweggeschirr und kein Plastikbesteck, sondern Porzellangeschirr, Gläser sowie Metallbesteck benutzen.

(6) Hunde oder sonstige Tiere dürfen nicht in die TVK Halle mitgenommen werden.

(7) In der TVK Halle gilt, mit Ausnahme der dafür explizit vom TVK Vorstand freigegebenen Räumlichkeiten, absolutes Rauchverbot.

(8) Während den Veranstaltungen dürfen nicht mehr Besucher/Zuschauer zugelassen werden, als Plätze vorhanden sind.

(9) Während den Veranstaltungen ist mindestens ein Eingang ständig geöffnet zu halten. **Alternative: Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen werden.**

(10) Das Bedienen der Lichtanlage, der Lautsprecheranlage, Heizungs- und Lüftungsanlage durch die Benutzer ist unzulässig. Ausnahme hiervon sind dafür angewiesene Personen.

(11) Grundsätzlich wird ein Hallenbuch geführt, in dem vom Veranstalter, Übungsleiter oder Nutzer Beanstandungen oder aufgetretene Schäden einzutragen sind.

(12) Die Einrichtung der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwandt werden.

(13) Das Übernachten in der Turnhalle ist verboten.

(14) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Nutzer bzw. Veranstalter, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen haben, können von der weiteren Benutzung der TVK Halle ausgeschlossen werden.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den TVK Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Nutzer bzw. Veranstalter anzuhören.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Turnverein 1862 Köngernheim.

Der 1. Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder, Hallenwart, die Übungsleiter und Veranstalter üben das Hausrecht im Auftrag des Turnvereins 1862 Köngernheim aus, und zwar in dieser Reihenfolge. Deren Anordnungen in Bezug auf die Einhaltung der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der TVK Halle untersagen. Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Beseitigung von Mängeln hinzuwirken und können den Übungsleiter bei der Ausübung des Hausrechtes unterstützen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Benutzungsordnung kann nur mittels Vorstandsbeschluss (mit einfacher Mehrheit) geändert werden.
- (4) Jedem Veranstalter ist ein Abdruck dieser Benutzungs- und Hausordnung auszuhändigen. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder die Bestätigung der Anmeldung (§ 1) und der Aushändigung dieser, wird diese durch den Veranstalter anerkannt.

Köngernheim, 27.03. 2014
gez. Armin Stauss
- 1. Vorsitzender –